

**Verordnung zur Bestimmung  
der Verwaltungsbehörde für die Programmplanung im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative  
Interreg III A für die Förderperiode 2000-2006**

Vom 12. März 2001

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Verwaltungsbehörde für die „Programmplanung des Landes Brandenburg Interreg III A Förderperiode 2000-2006“ im Sinne des Artikels 9 Buchstabe n in Verbindung mit Artikel 9 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. EG Nr. L 161 S. 1) ist das Ministerium der Finanzen. Die Delegation von Teilaufgaben auf das fondsverwaltende Ministerium für Wirtschaft bzw. auf das Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten als Sekretariat erfolgt durch Verwaltungsvereinbarungen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 12. März 2001

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Die Ministerin der Finanzen

Dagmar Ziegler

**Verordnung zur Bestimmung  
der Verwaltungsbehörde für die Programmplanung im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Leader+  
für die Förderperiode 2000-2006**

Vom 12. März 2001

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Verwaltungsbehörde für die „Programmplanung des Landes Brandenburg Leader+ Förderperiode 2000 - 2006“ im Sinne des Artikels 9 Buchstabe n in Verbindung mit Artikel 9 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen

Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. EG Nr. L 161 S. 1) ist das Ministerium der Finanzen. Die Delegation von Teilaufgaben auf das fondsverwaltende Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung erfolgt durch Verwaltungsvereinbarung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 12. März 2001

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Die Ministerin der Finanzen

Dagmar Ziegler

**Verordnung über Qualitätsziele  
für bestimmte gefährliche Stoffe und zur Verringerung der Gewässerverschmutzung durch Programme für  
Brandenburg (Brandenburgische  
Qualitätszielverordnung - BbgQV)**

Vom 19. März 2001

Auf Grund des § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

**Zweck, Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 129 S. 23).

(2) Sie gilt für die Festlegung von Qualitätszielen für Stoffe im Sinne des Artikels 7 der Richtlinie 76/464/EWG und die Aufstellung von Programmen zur Verringerung der Verschmutzung durch diese Stoffe in den oberirdischen Gewässern im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.

§ 2

**Festlegung von Qualitätszielen**

Zum Schutz der aquatischen Lebensgemeinschaften und der menschlichen Gesundheit gelten für die oberirdischen Gewässer die im Anhang aufgeführten Qualitätsziele.

§ 3

### **Programme zur Verringerung der Verschmutzung durch bestimmte Stoffe**

(1) Das Wasserwirtschaftsamt stellt Programme zur Verringerung der Verschmutzung von oberirdischen Gewässern durch die im Anhang zu § 2 aufgeführten Stoffe auf. Ziel der Programme ist es, die gemäß § 2 festgelegten Qualitätsziele einzuhalten oder in angemessenen Fristen zu erreichen. Die oberste Wasserbehörde kann nach Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt

- a) Überschreitungen der gemäß § 2 festgelegten Qualitätsziele für zulässig erklären, wenn diese nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden können, insbesondere bei geogenen Vorbelastungen des Gewässers, bei Altlasten, infolge von Naturkatastrophen oder bei grenzüberschreitenden Vorbelastungen, die nicht aus dem Bundesgebiet stammen, oder
- b) strengere Qualitätsziele zugrunde legen, wenn dies zum Schutz der aquatischen Lebensgemeinschaften oder der menschlichen Gesundheit erforderlich ist.

(2) Die Programme enthalten mindestens

1. die Festlegung der Messstellen;
2. eine Bestandsaufnahme der im Gewässer vorhandenen Stoffe, die im Anhang zu § 2 aufgeführt sind;
3. die gemäß § 2 festgelegten Qualitätsziele;
4. Angaben zur Art und Weise der Überwachung der Einhaltung der Qualitätsziele einschließlich einer Beschreibung der Messverfahren, die dem Stand der Technik entsprechen;
5. eine Bewertung der Überwachungsergebnisse im Hinblick auf die Qualitätsziele;
6. eine Ermittlung von Ursachen für die Überschreitung von Qualitätszielen;
7. Maßnahmen zur Verringerung der Gewässerverschmutzung, soweit aufgrund der Bestandsaufnahme oder der Überwachung ein Überschreiten von Qualitätszielen festgestellt wird; hierzu zählen auch Regelungen für die Zusammensetzung und Verwendung von Stoffen und Stoffgruppen sowie Produkten, die die letzten wirtschaftlich realisierbaren technischen Fortschritte berücksichtigen, sowie Maßnahmen, die auf der Grundlage anderer als wasserrechtlicher Vorschriften ergriffen werden und zur Gewässerreinigung beitragen;
8. die Begründung für eine im Einzelfall gemäß Absatz 1 Satz 3 für zulässig erklärte Überschreitung von Qualitätszielen;
9. Angaben zu den Fristen, innerhalb derer die Programme durchzuführen sind.

(3) Die Programme sind spätestens zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung aufzustellen und alle sechs Jahre fortzuschreiben.

(4) Bei Gewässern, die Ländergrenzen überschreiten, unterrichtet die oberste Wasserbehörde die im jeweils anderen Land für die Aufstellung von Programmen zuständige Behörde über die Programme und Überwachungsergebnisse und stimmt die Programme mit dieser ab.

#### **§ 4**

### **Erteilung von Erlaubnissen für Ableitungen der im Anhang aufgeführten Stoffe**

(1) Die Erteilung von Erlaubnissen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 4a sowie § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes für Ableitungen der im Anhang zu § 2 aufgeführten Stoffe in oberirdische Gewässer und Küstengewässer ist daran auszurichten, dass durch die Ableitung nicht die Erreichung der Qualitätsziele gefährdet wird.

(2) In der Erlaubnis für Ableitungen der im Anhang zu § 2 aufgeführten Stoffe sind höchstzulässige, an den Qualitätszielen auszurichtende Frachten oder Konzentrationen der Stoffe festzusetzen. Die höchstzulässigen Frachten und Konzentrationen der Stoffe können auch durch Summen-, Leit- und Wirkparameter begrenzt werden, sofern hiermit die eingeleitete Schadstofffracht zumindest im gleichen Umfang vermindert wird.

(3) Entsprechen vorhandene Ableitungen nicht den Anforderungen der Absätze 1 und 2, so ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Maßnahmen in angemessener Frist durchgeführt werden.

§ 5  
**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 19. März 2001

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler



**Anhang zu § 2: Qualitätsziele für Stoffe im Sinne des Artikels 7 der Richtlinie 76/464/EWG**

<b>EG-Nr.</b>	<b>Stoffname</b>	<b>QZ *)</b>	<b>Einheit</b>
2	2-Amino-4-chlorphenol	10	µg/l
3	Anthracen	0,01	µg/l
4	Arsen	40	mg/kg
7	Benzol	10	µg/l
8	Benzidin	0,1	µg/l
9	Benzylchlorid (alpha-Chlortoluol)	10	µg/l
10	Benzylidenchlorid (alpha,alpha-Dichlortoluol)	10	µg/l
11	Biphenyl	1	µg/l
14	Chloralhydrat	10	µg/l
15	Chlordan	0,003	µg/l
16	Chloressigsäure	10	µg/l
17	2-Chloranilin	3	µg/l
18	3-Chloranilin	1	µg/l
19	4-Chloranilin	0,05	µg/l
20	Chlorbenzol	1	µg/l
21	1-Chlor-2,4-dinitrobenzol	5	µg/l
22	2-Chlorethanol	10	µg/l
24	4-Chlor-3-methylphenol	10	µg/l
25	1-Chlornaphthalin	1	µg/l
26	Chlornaphthaline (technische Mischung)	0,01	µg/l
27	4-Chlor-2-nitroanilin	3	µg/l
28	1-Chlor-2-nitrobenzol	10	µg/l
29	1-Chlor-3-nitrobenzol	1	µg/l
30	1-Chlor-4-nitrobenzol	10	µg/l
31	4-Chlor-2-nitrotoluol	10	µg/l
(32)	2-Chlor-4-nitrotoluol	1	µg/l
(32)	2-Chlor-6-nitrotoluol	1	µg/l
(32)	3-Chlor-4-nitrotoluol	1	µg/l
(32)	4-Chlor-3-nitrotoluol	1	µg/l
(32)	5-Chlor-2-nitrotoluol	1	µg/l

---

\*) Liegt die Bestimmungsgrenze nach dem Stand der Technik über dem Qualitätsziel, gilt das Qualitätsziel als eingehalten, wenn die Konzentration in der Probe unterhalb der Bestimmungsgrenze liegt.

EG-Nr.	Stoffname	QZ *)	Einheit
33	2-Chlorphenol	10	µg/l
34	3-Chlorphenol	10	µg/l
35	4-Chlorphenol	10	µg/l
36	Chloropren (2-Chlorbuta-1, 3-dien)	10	µg/l
37	3-Chloropropen (Allylchlorid)	10	µg/l
38	2-Chlortoluol	1	µg/l
39	3-Chlortoluol	10	µg/l
40	4-Chlortoluol	1	µg/l
41	2-Chlor-p-toluidin	10	µg/l
(42)	3-Chlor-o-toluidin	10	µg/l
(42)	3-Chlor-p-toluidin	10	µg/l
(42)	5-Chlor-o-toluidin	10	µg/l
43	Coumaphos	0,07	µg/l
44	Cyanurchlorid (2,4,6-Trichlor-1,3,5-triazin)	0,1	µg/l
45	2,4-D	0,1	µg/l
(47)	Demeton	0,1	µg/l
(47)	Demeton und Verb.	0,1	µg/l
(47)	Demeton-o	0,1	µg/l
(47)	Demeton-s	0,1	µg/l
(47)	Demeton-s-methyl-sulphon	0,1	µg/l
48	1,2-Dibromethan	2	µg/l
49-51	Dibutylzinn-Kation	100	µg/kg
49-51	Dibutylzinn-Kation	0,01	µg/l
(52)	2,4-&2,5-Dichloranilin	2	µg/l
(52)	2,3-Dichloranilin	1	µg/l
(52)	2,4-Dichloranilin	1	µg/l
(52)	2,5-Dichloranilin	1	µg/l
(52)	2,6-Dichloranilin	1	µg/l
(52)	3,4-Dichloranilin	0,5	µg/l
(52)	3,5-Dichloranilin	1	µg/l
53	1,2-Dichlorbenzol	10	µg/l
54	1,3-Dichlorbenzol	10	µg/l
55	1,4-Dichlorbenzol	10	µg/l
56	Dichlorbenzidine	10	µg/l
57	Dichlordiisopropylether	10	µg/l
58	1,1-Dichlorethan	10	µg/l
60	1,1-Dichlorethylen (Vinylidenchlorid)	10	µg/l
61	1,2-Dichlorethylen	10	µg/l
62	Dichlormethan	10	µg/l
(63)	1,2-Dichlor-3-nitrobenzol	10	µg/l
(63)	1,2-Dichlor-4-nitrobenzol	10	µg/l
(63)	1,3-Dichlor-4-nitrobenzol	10	µg/l
(63)	1,4-Dichlor-2-nitrobenzol	10	µg/l
64	2,4-Dichlorphenol	10	µg/l
65	1,2-Dichlorpropan	10	µg/l
66	1,3-Dichlorpropan-2-ol	10	µg/l
67	1,3-Dichlorpropen	10	µg/l

68	2,3-Dichlorpropen	10	µg/l
69	Dichlorprop	0,1	µg/l
<b>EG-Nr.</b>	<b>Stoffname</b>	<b>QZ *)</b>	<b>Einheit</b>
72	Diethylamin	10	µg/l
73	Dimethoat	0,1	µg/l
74	Dimethylamin	10	µg/l
75	Disulfoton	0,004	µg/l
78	Epichlorhydrin	10	µg/l
79	Ethylbenzol	10	µg/l
(82)	Heptachlor	0,1	µg/l
(82)	Heptachlorepoxid	0,1	µg/l
86	Hexachlorethan	10	µg/l
87	Isopropylbenzol	10	µg/l
88	Linuron	0,1	µg/l
90	MCPA	0,1	µg/l
91	Mecoprop	0,1	µg/l
93	Methamidophos	0,1	µg/l
94	Mevinphos	0,0002	µg/l
95	Monolinuron	0,1	µg/l
96	Naphthalin	1	µg/l
97	Omethoat	0,1	µg/l
98	Oxydemeton-methyl	0,1	µg/l
(99)	Benzo-a-pyren	0,01	µg/l
(99)	Benzo-b-fluoranthen	0,025	µg/l
(99)	Benzo-g.h.i-perylen	0,025	µg/l
(99)	Benzo-k-fluoranthen	0,025	µg/l
(99)	Fluoranthen	0,025	µg/l
(99)	Indeno-1.2.3-cd-pyren	0,025	µg/l
(101)	PCB-101	20	µg/kg
(101)	PCB-118	20	µg/kg
(101)	PCB-138	20	µg/kg
(101)	PCB-153	20	µg/kg
(101)	PCB-180	20	µg/kg
(101)	PCB-28	20	µg/kg
(101)	PCB-52	20	µg/kg
103	Phoxim	0,008	µg/l
104	Propanil	0,1	µg/l
105	Pyrazon (Chloridazon)	0,1	µg/l
107	2,4,5-T	0,1	µg/l
108	Tetrabutylzinn	40	µg/kg
108	Tetrabutylzinn	0,001	µg/l
109	1,2,4,5-Tetrachlorbenzol	1	µg/l
110	1,1,2,2-Tetrachlorethan	10	µg/l
112	Toluol	10	µg/l
113	Triazophos	0,03	µg/l
114	Tributylphosphat (Phosphorsäuretributylester)	0,1	µg/l
116	Trichlorfon	0,002	µg/l
119	1,1,1-Trichlorethan	10	µg/l

120	1,1,2-Trichlorethan	10	µg/l
(122)	2,4,5-Trichlorphenol	1	µg/l
(122)	2,4,6-Trichlorphenol	1	µg/l
(122)	2,3,4-Trichlorphenol	1	µg/l

<b>EG-Nr.</b>	<b>Stoffname</b>	<b>QZ *)</b>	<b>Einheit</b>
(122)	2,3,5-Trichlorphenol	1	µg/l
(122)	2,3,6-Trichlorphenol	1	µg/l
(122)	3,4,5-Trichlorphenol	1	µg/l
123	1,1,2-Trichlortrifluoethan	10	µg/l
128	Vinylchlorid (Chlorethylen)	2	µg/l
(129)	1,2-Dimethylbenzol	10	µg/l
(129)	1,3-Dimethylbenzol	10	µg/l
(129)	1,4-Dimethylbenzol	10	µg/l
132	Bentazon	0,1	µg/l

## **Erste Verordnung zur Änderung**

## **der Naturschutzbeiräteverordnung**

Vom 20. März 2001

Auf Grund des § 62 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. IS. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124), verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung im Benehmen mit dem Ausschuss für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

### Artikel 1

§ 3 Abs. 2 der Naturschutzbeiräteverordnung vom 30. November 1993 (GVBl. IIS. 769) wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Abgeltung des durch die Teilnahme an der Sitzung entstandenen Aufwands wird ein Sitzungstagegeld bis zu der Höhe des Satzes gewährt, der Landesbeamten nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung als Tagegeld zusteht. Die Vorschriften, nach denen bei Reisen, die an demselben Kalendertag angetreten oder beendet werden, sich das Tagegeld vermindert oder ein Tagegeld nicht gewährt wird, gelten entsprechend. Bei Teilnahme an mehr als einer Ausschusssitzung an demselben Tage bestimmt sich die Höhe des Sitzungstagegeldes nach der Gesamtdauer der Abwesenheit vom Aufenthaltsort an dem jeweiligen Kalendertag. Beiratsmitglieder, die nicht in der politischen Gemeinde des Sitzungsortes wohnen, können aus Anlass der Teilnahme an der Sitzung neben dem Sitzungstagegeld Übernachtungsgeld entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erhalten.“

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 20. März 2001

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

**Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit  
für die Überwachung der Einhaltung zulässiger  
Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung  
von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr  
(Überwachungszuständigkeitsverordnung -  
ÜbZustV)**

Vom 26. März 2001

Auf Grund des § 47 Abs. 3a des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) verordnet der Minister des Innern:

§ 1

Die in der Anlage aufgeführten örtlichen Ordnungsbehörden der amtsfreien Gemeinden und Ämter sind für ihr jeweiliges Gebiet an Gefahrenstellen unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden zuständig für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr vom 9. September 1998 (GVBl. II S. 581) außer Kraft.

Potsdam, den 26. März 2001

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

## **Anlage**

1. Landkreis Dahme-Spreewald  
Amt Schönefeld
2. Landkreis Märkisch-Oderland  
Amt Hoppegarten
3. Landkreis Oberhavel  
Stadt Hennigsdorf
4. Landkreis Spree-Neiße  
Amt Burg (Spreewald)  
Amt Drebkau  
Amt Jänschwalde  
Gemeinde Kolkwitz  
Amt Neuhausen/Spree  
Amt Peitz
5. Landkreis Teltow-Fläming  
Stadt Ludwigsfelde
6. Landkreis Uckermark  
Stadt Prenzlau

## **Zweite Verordnung zur Änderung der Zentralen Vergabeverordnung**

Vom 29. März 2001

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) in Verbindung mit Artikel 16 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVBl. 2000 I S. 62) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

### Artikel 1

Die Zentrale Vergabeverordnung vom 1. August 2000 (GVBl. II S. 298), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. November 2000 (GVBl. II S. 409), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „19. August“ durch die Angabe „15. August“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Verteilung der Studienplätze richtet sich in erster Linie nach den Studienortwünschen.“
    - bb) Satz 3 wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „vor der Durchführung der ersten Verfahrensstufe“ werden gestrichen.
    - bb) Die Zahl „5“ wird durch die Zahl „8“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „zum Beginn der Nachrückverfahren“ durch die Wörter „vor Beginn des zweiten Nachrückverfahrens“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber, die sich in der Wahl der Studienorte beschränkt haben, voraussichtlich nicht verteilt werden können und“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „zum Beginn der Nachrückverfahren“ durch die Wörter „vor Beginn des zweiten Nachrückverfahrens“ ersetzt.

4. In § 12 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

5. In § 19 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „ausgewählt“ durch das Wort „zugelassen“ ersetzt.

6. In Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1 Satz 4) wird der Studiengang „Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökotrophologie)“ gestrichen.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2001/2002.

Potsdam, den 29. März 2001

Die Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

### **Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (Akteneinsichts- und Informationszugangsggebührenordnung - AIGGebO)**

Vom 2. April 2001

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes vom 10. März 1998 (GVBl. I S. 46) verordnet die Landesregierung im Benehmen mit dem Ausschuss für Inneres des Landtages:

#### § 1

##### **Gebührentarif**

Für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes werden Gebühren nach anliegendem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Verordnung ist, erhoben.

#### § 2

##### **Gebührenbemessung**

Bei der Festsetzung der Gebühr sind im Einzelfall zu berücksichtigen

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. auf Antrag die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers.

#### § 3

##### **Auslagen**

(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der gebührenpflichtigen Amtshandlung notwendig werden, gelten als bereits in die Gebühr einbezogen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, sofern das Akteneinsichtsrecht auf andere Weise als durch Einsicht in die Originaldokumente erfüllt wird (§ 7 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz); hierfür notwendige Auslagen hat der Antragsteller zu ersetzen. Die Höhe der Auslagen bestimmt sich nach Tarifstelle 3. der Anlage. Die Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen wird.

§ 4

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2003 außer Kraft.

Potsdam, den 2. April 2001

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

## Anlage

### Gebührentarif

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM	
1.	Übermittlung von Informationen		
1.1	Erteilung einer Auskunft	0-200	
1.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger		
1.2.1	in einfachen Fällen	0-200	
1.2.2	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	200-1 000	
1.2.3	bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen (§§ 4 und 5 AIG)	1 000-2 000	
2.	Widerspruchsbescheide		
2.1	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche - wenn und soweit sie zurückgewiesen werden	20-100	
2.2	Bescheide über Widersprüche gegen Kostenentscheidungen - wenn und soweit sie zurückgewiesen werden	20	
3.	Auslagen		
3.1	Anfertigung von Zweitschriften, Kopien oder Computerausdrucken		
	- für die ersten 50 Seiten je Seite	1	
	- für jede weitere Seite	0,30	
3.2	Auslagen für die Übermittlung von Informationen nach § 7 Satz 3 Nr. 2 bis 5 AIG	in tatsächlich entstandener	Höhe

